

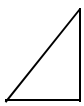
**Spelle: Gem. Spelle, B-Plan Nr. 112, Baugebiet „Südlich der Rheiner Straße – Teil V“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierungen (Krüger Landschaftsarchitekten)
- Faunagutachten – Relevant ist Teilgebiet / Blatt 2 (Klaus-Dieter Moormann)



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, zuletzt geändert 8.12.2022, sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

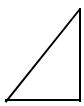
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland erfolgten eine Brutvogel- und eine Fledermauserfassung im Jahr 2020, die zusammen mit der Bio-
toptypenkartierung als Grundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) fungiert.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopaus-
stattung können im und vor allem außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen
Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien,
Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfas-
send dargestellt worden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn ent-
sprechend der Hinweise / Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird, CEF-Maßnahmen
sind nicht notwendig.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

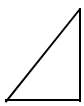
Die Gemeinde Spelle beabsichtigt südlich der Rheiner Straße weitere gewerbliche Bebauung zwi-
schen Brookweg im Süden und Portlandstraße im Norden zu ermöglichen, um Erweiterungsmög-
lichkeiten zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Speller Hafens, im Bereich
zwischen den beiden o. a. Straßen und wird zurzeit als Acker genutzt. Im Plangebiet stocken
Wallheckenabschnitte und ein standortgerechter Gehölzbestand, der als Wald eingestuft ist.

Der Geltungsbereich liegt zwischen den gewerblichen Nutzungen im Bereich Portlandstraße und
dem Speller Hafen, im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Spelle sind diese Flächen
in ihrer Gesamtheit, mit Ausnahme der vorhandenen Waldflächen, als gewerbliche Bauflächen
dargestellt.

Von der geplanten Baugebietsentwicklung sind Ackerflächen und der o. a. Gehölzbestand, der
gerodet wird, betroffen. Die vorhandenen Wallhecken werden erhalten, mit Ausnahme von zwei
Durchbrüchen für Erschließungsstraßen.

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 18,2 ha, die Größe des Untersuchungsgebie-
tes ca. 20,0 ha.

Das Baugebiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE e) mit einer Grundflächenzahl (GRZ)
von 0,8 mit abweichender Bauweise festgesetzt, es dürfen Gebäude länger als 50m errichtet wer-
den. Aus Lärmschutzgründen, zum Schutz der Bebauung in der Umgebung, werden Lärmkontin-
gentierungen mit Richtungssektoren festgesetzt. Die Wallhecken werden als öffentliche Grünflä-
chen festgesetzt und mit Saumstreifen versehen, eine neue Wallhecke wird in Verlängerung der
vorhandenen Strukturen als öffentliche Grünfläche F 1 festgesetzt. Eine Stieleiche im Norden wird
als Einzelbaum festgesetzt. Entlang der Entwässerungsgräben werden Räumstreifen als Grünflä-
che festgesetzt. Mindestens 10% der nicht überbaubaren Grundstücksbereiche sind zu begrünen.
Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern
bzw. zurückzuhalten. Das auf den Straßenverkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird in
zwei naturnah zu gestaltende Regenrückhaltebecken eingeleitet.



Aus Artenschutzgründen werden folgende Hinweise / Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen / getroffen: Das Überschreiten der Baugrenzen zu den Wallhecken wird ausgeschlossen, ebenso dürfen dort keine Nebengebäude errichtet werden – um den Jagdraum von Fledermäusen nicht zu beeinträchtigen.

Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht zwischen 01. März und 31. August. Sollte von diesem Zeitraum abgewichen werden müssen, ist das Baufeld auf Bodenbrüter zu kontrollieren, bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufzuschieben.

Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG. Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten sind bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 30 cm diese auf Baumhöhlen und Spaltenquartiere zu überprüfen. Sind Baumhöhlen / Spaltenquartiere vorhanden, sind diese auf überwinterte Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben.

Die Beleuchtung ist insektenfreundlich (warmweiß, maximal 3.300 Kelvin als Farbtemperatur) auszuführen und auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Das für die Bebauungsaufstellung vorgesehene Areal befindet sich südwestlich der Ortslage Spelle, im Bereich bereits vorhandener, gewerblich genutzter Grundstücke, südlich der Rheiner Straße, die diesen gewerblich genutzten Schwerpunktbereich nach Norden begrenzt. Die Entfernung zur Speller Ortsmitte beträgt in nordöstlicher Richtung ca. 2,8 km.

Es entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 134.598WE nach Städtetagsmodell, das auf zwei Ersatzflächen kompensiert wird.

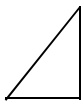
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein. Die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Schafstelze, Bachstelze u. Fasan werden beseitigt. Da es in der Umgebung ausreichend Flächen als Ausweichquartiere vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Fledermausquartiere sind nicht vorhanden, Jagdräume von Fledermäusen werden erhalten.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 1 / 2024) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird von den zentralen Ackerflächen (A) und den Wallheckenabschnitten (HWM) geprägt. Die Wallhecken weisen Stieleichen und Schwarzerlen als Bestandsbildner auf, Altersstrukturklassen II und III. Als begleitholzarten treten Faulbaum, Zitterpappel, Sandbirke, Weide, Brombeere, Rotbuche auf. – Die Kronentraufe der Wallhecken wurden eingemessen, um ausreichend Abstand mit der Bebauung einhalten zu können. Im Norden des Plangebietes stockt eine ortsbildprägende Stieleiche (HBE) der Altersstrukturklasse III. Im Südosten des Plangebietes



stockt ein standortgerechter Gehölzbestand (HPS) aus Schwarzerle, Stieleiche, Sandbirke, Rotfichte, Weide und Zitterpappel, Altersstrukturklasse I, die Stieleichen gehören zur Altersstrukturklasse II. Entlang des Brookweges und der Imhofstraße verlaufen naturfern ausgebaute Entwässerungsgräben (FGZ) mit Ruderalflur (UHM) auf den Böschungen. Außerhalb des Plangebietes stocken im Südwesten bzw. Südosten ein Kiefernwald auf Binnendünen (WKS, d) und ein Eichenmischwald (WQT).

Die Wallhecken sind Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, sie besitzen ein vielfältiges Lebensraumangebot und fungieren als Leitlinien für Fledermäuse.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden große Teile des Plangebietes versiegelt, die Wallhecken bleiben erhalten, es wird eine neue Wallhecke angelegt, naturnahe Regenrückhaltebecken werden gebaut, entlang der Wallhecken werden Saumstreifen entwickelt, ebenso entlang der Entwässerungsgräben. Der Gehölzbestand im Südosten wird gerodet.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung, eine Brutvogel- und eine Fledermauskartierung. Details können dem Faunagutachten / Blatt 2 bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

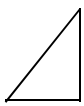
Brutvögel:

Im Rahmen der Faunaerfassung wurden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von folgenden Brutvögeln im Plangebiet erfasst:

Fasan, Schafstelze und Bachstelze auf den Ackerflächen. Die Reviere dieser Arten werden beseitigt. Nach Auskunft des Gutachters können diese auf andere Flächen in der Umgebung ausweichen, bis zu einer Entfernung von einem Kilometer. Dadurch bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Arten erhalten, dies ist nicht artenschutzrechtlich relevant.

Im Bereich der Wallhecken wurden Gehölzbesiedler wie Blaumeise, Zilpzalp, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Buchfink. Da die Wallhecken erhalten bleiben und diese Arten streng an Gehölze gebunden sind, gibt es keine negativen Auswirkungen auf diese Arten. Ihre Reviere (Lebensraum u. Nahrungshabitate) bleiben erhalten.

Im Bereich des Gehölzbestandes im Südosten des Plangebietes wurden keine Brutvogelreviere erfasst, so dass die Rodung des Bestandes keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht.



Im Bereich der Entwässerungsgräben wurden zwei Stockentenbrutstätten festgestellt, die durch die Bebauungsplanumsetzung nicht tangiert werden, die Gräben bleiben erhalten.

Die außerhalb der Plangebietsfläche erfassten Brutvogelarten, Gehölzbesiedler u. Gebäudebesiedler, stehen nach Aussage des Gutachters nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche, ihre Fortpflanzungs- u. Ruhestätten befinden sich in mit Gehölzen bestockten Bereichen, die durch die Bebauungsplanumsetzung nicht tangiert werden, bzw. im Bereich vorhandener Bebauung.

Folgende Arten wurden dort kartiert: Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Zilpzalp, Kohlmeise, Buchfink als Gehölzbesiedler.

Dohle, Hausrotschwanz und Bachstelze als Gebäudebesiedler.

Diese Bereiche werden durch die Bebauungsplanumsetzung nicht tangiert, sie bleiben erhalten.

Südwestlich des Brookwegs wurden in der dort stockenden Wallhecke die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Heckenbraunelle, Zilpzalp, Kohlmeise, Gimpel erfasst, sie stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bachstelze, Bachstelze u. Fasan auf den Ackerflächen beseitigt. Alle diese Arten können Ausweichquartiere in der Umgebung besiedeln, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Tötungsverbot:

Da keine Rodungsarbeiten von Gehölzen in der Schonzeit und die Arbeiten tagsüber erfolgen, werden Brutvögel nicht getötet. Die Herrichtung der Ackerfläche erfolgt außerhalb der Schonzeit, wenn dies nicht möglich ist, wird die Fläche nach Bodenbrütern abgesucht, bei Befund werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufgeschoben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen. Die Wallhecken werden nicht angestrahlt, die Beleuchtung wird zielgerichtet eingesetzt und ist insektenfreundlich.

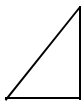
Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn nach den allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen / Hinweisen im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Bei der Fledermauserfassung wurden im Plangebiet entlang der Wallhecken Jagdgebiete von Zwergfledermäusen festgestellt, ebenso entlang des Gehölzbestandes im Südosten.



Fledermausquartiere wurden im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen nicht erfasst. Außerhalb des Plangebietes wurden im Bereich des Eichenmischwaldes Jagdaktivitäten von Großem u. Kleinem Abendsegler festgestellt.

Nordöstlich des Plangebietes wurde eine unbestimmte Myotisart erfasst, deren Jagdhabitat entlang der Wallhecke nordöstlich des Plangebietes verläuft. Diese Wallhecke wird durch die Bebauungsplanaufstellung nicht tangiert, sie verläuft außerhalb des Plangebietes.

Die Wallhecken im Plangebiet bleiben fast in ihrer Gesamtheit erhalten, nur zwei Durchbrüche werden angelegt. Die kurzen Durchbrüche wirken sich nicht negativ auf die dort jagenden Zwergfledermäuse aus, die Leitlinienfunktion der Wallhecken bleibt erhalten, zumal Zwergfledermäuse einen hohen Flexibilitätsgrad aufweisen und diesen Verlust kompensieren können.

Mit der Bebauung wird ein ausreichend großer Abstand zu den Wallhecken eingehalten, ein Überschreiten der Baugrenzen zu den Wallhecken hin wird ausgeschlossen, so dass im Jagdraum der Zwergfledermäuse keine Hindernisse errichtet werden können. Zusätzlich werden Saumstreifen entlang der Wallhecken entwickelt, über denen Insekten gejagt werden können.

Der Verlust des Jagdraumes im Bereich des Gehölzbestandes kann von Zwergfledermäusen kompensiert werden, da diese sehr flexibel hinsichtlich ihrer Jagdräume sind, sie können zu den Wallhecken und in die Umgebung ausweichen.

Durch die Entwicklung von Saumstreifen entlang der Entwässerungsgräben entstehen potentielle neue Jagdgebiete für Fledermäuse, da die Saumstreifen als Lebensräume von Insekten fungieren können.

Negative Auswirkungen auf Fledermäuse sind nicht zu erwarten, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten für die Fledermäuse im Plangebiet nicht ein.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tötungsverbot:

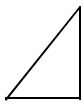
Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet werden. Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen. Die Jagdgebiete der Zwergfledermäuse werden nicht angestrahlt, die Beleuchtung wird zielgerecht eingesetzt.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen / Hinweise vorgegangen wird.



Amphibien:

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist als Sommerlebensraum von Amphibien nicht geeignet, die Entwässerungsgräben sind naturfern ausgebaut. Stillgewässer, die als Laichgewässer dienen könnten, sind in angrenzenden Bereichen nicht vorhanden. – Die geplanten Regenrückhaltebecken werden naturnah gestaltet, dort entsteht potentiell neuer Lebensraum für Amphibien.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

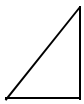
Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da Totholzstubben nicht vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen / Hinweise / Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird.



4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

- Standortwahl: Es werden, aus naturschutzfachlicher Sicht, geringwertige Flächen am Rand vorhandener Bebauung überbaut, die innerhalb eines Schwerpunktes für die gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich von Spelle liegt.
- Die vorhandenen Wallhecken bleiben zum großen Teil erhalten

Maßnahmen:

- Bei Herrichtung der Ackerfläche im Zeitraum von März bis Ende Juli wird die Fläche auf Bodenbrüter abgesucht. Wenn von dem Termin abgewichen werden muss, ist eine Kontrolle auf Bodenbrüter vorzunehmen.
- Die Beleuchtung wird insektenfreundlich ausgeführt.
- Vor Baumfällarbeiten erfolgt eine Kontrolle auf Baumhöhlen bzw. auf deren Besatz.

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Januar bis Dezember 2024

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt